



Recht haben - Recht bekommen.

*DDr. Armin Sparrer
Rechtsanwalt*

Sozialwidrige Kündigungen

Eine Kündigung kann gemäß § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG angefochten werden, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist und der Gekündigte bereits sechs Monate im Unternehmen beschäftigt ist.

Eine nach der Kündigung drohende Arbeitslosigkeit stellt eine wesentliche Interessensbeeinträchtigung dar, wenn es dem zur Finanzierung seines Lebensunterhalts auf Arbeitseinkommen angewiesenen Arbeitnehmer unmöglich ist, in angemessener Zeit – 9 bis 12 Monate - einen zumutbaren und bezüglich Tätigkeit und Bezahlung annähernd gleichwertigen Arbeitsplatz zu finden (Wolligger in ZellKomm³ § 105 ArbVG Rz 152).

Zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit kann der Arbeitnehmer nur auf einen zumutbaren Posten verwiesen werden. Das zu erzielende Einkommen muss die Deckung des notwendigen Lebensunterhalts ermöglichen. Verdiensteinbußen von 20 % oder mehr – abhängig vom Einkommensniveau - deuten auf gewichtige soziale Nachteile hin (Wolligger in ZellKomm³ § 105 ArbVG Rz 156). Eine sozialwidrige Kündigung liegt vor, wenn durch wenige Versicherungsmonate bedingte erhebliche Pensionseinbußen durch Weiterbeschäftigung ausgeglichen werden (Wolligger in ZellKomm³ § 105 ArbVG Rz 180).

Bei älteren Arbeitnehmern sind gemäß § 105 Abs 3b ArbVG das Vorliegen einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Unternehmen sowie die aufgrund des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess bei der Sozialwidrigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Sozial ungerechtfertigte Kündigungen, die nicht auf betriebliche Erfordernisse gestützt werden können, sind rechtsunwirksam.

Rechtsvertretung in zivil-, verwaltungs-, straf- und erbrechtlichen Angelegenheiten.



Armin Sparrer

Dr. iur. Dr. rer. soc. oec.
Rechtsanwalt

Siedlerstraße 16, A-8750 Judenburg

Tel.: +43 699 10 29 83 69

E-Mail: sparrer@ra-sparrer.at

Web: www.ra-sparrer.at